



§22 MVG Absatz (3)

Eine Ergänzung mit Folgen?

§ 22 Absatz (3) MVG



„Die Mitarbeitervertretung hat für die Einhaltung des Datenschutzes in den Angelegenheiten ihrer Geschäftsführung zu sorgen.“

Ein kleiner Satz, mit großer Wirkung!

Warum ist die MAV für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich?



Die Mitarbeitervertretung (MAV) ist ein von den Beschäftigten gewähltes, unabhängiges Vertretungsorgan. Sie repräsentiert die Beschäftigten, ist nicht weisungsgebunden, handelt im eigenen Namen und in eigener Verantwortlichkeit. Ihre Aufgaben nimmt die Mitarbeitervertretung nach den Vorschriften des Mitarbeitervertretungsrechts, in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG) wahr. Sie und jedes ihrer Mitglieder haben das sich aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG ergebende Recht auf informationelle Selbstbestimmung der durch ihr vertretenen Beschäftigten sowie ihr Grundrecht auf Datenschutz nach Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD). Hieraus ergibt sich die Verpflichtung darauf zu achten und sicherzustellen, dass die in § 49 DSG-EKD vorgegebenen Vorschriften zur Verarbeitung von personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen, eingehalten werden.



Welche Daten sind zu schützen

Alle personenbezogenen Daten sind zu schützen, die Rechtsgrundlage hierzu ist das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland, kurz DSG-EKD. Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, die einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Das Datenschutzgesetz findet also immer Anwendung wenn es um personenbezogene Daten geht, egal ob diese in schriftlicher oder digitaler Form verarbeitet werden!

§4 Begriffsbestimmungen

DSG-EKD



"personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; identifizierbar ist eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

§4 Begriffsbestimmungen

DSG-EKD



"besondere Kategorien personenbezogener Daten“

- alle Informationen, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen einer natürlichen Person hervorgehen, ausgenommen Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft,
- alle Informationen, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit einer natürlichen Person hervorgehen,
- genetische Daten,
- biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
- Gesundheitsdaten,
- Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

§4 Begriffsbestimmungen

DSG-EKD



"Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

§4 Begriffsbestimmungen

DSG-EKD



"verantwortliche Stelle" die natürliche oder juristische Person, kirchliche Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 oder sonstige Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;

§48 Schadenersatz durch verantwortliche Stellen DSGVO-EKD



- Jede Person, der wegen einer Verletzung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ein Schaden entstanden ist, hat nach diesem Kirchengesetz Anspruch auf Schadenersatz gegen die verantwortliche Stelle. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
- Eine verantwortliche Stelle wird von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn sie nachweist, dass sie für den eingetretenen Schaden nicht verantwortlich ist.
- Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Verjährung sind die Verjährungsfristen für unerlaubte Handlungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.
- Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

§49 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen



Im § 49 geht es um die personenbezogenen Daten der Mitarbeitenden und was bei deren Verarbeitung zu beachten gilt.

Da die MAVen überwiegend Mitarbeitenden Daten verarbeiten, z.B. insbesondere alle Fälle die dem § 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten – MVG betreffen, oder künftig alle Daten die im Rahmen eines Prozesses vor der Einigungsstelle erhoben werden, natürlich auch alle Daten zu Kirchengerichtsprozessen, sollten sich alle MAV-Mitglieder einmal mit dem § 49 DSGVO-EKG beschäftigen. Besonders wichtig ist aber Absatz (9):

„Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung gespeichert werden, dürfen sie nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für Zwecke der Verhaltens- oder Leistungskontrolle, genutzt werden.“

Zusammenfassung



- Die MAV hat für die Einhaltung des Datenschutzes zu sorgen, sie ist also für den Datenschutz verantwortlich.
- Die MAV verarbeitet zum überwiegenden Teil, personenbezogene Daten von Mitarbeitenden.
- Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle, hier die MAV, kann bei Verletzung des Datenschutzes und Eintreten eines Schadens zu Schadenersatz verpflichtet werden.

Es ist noch zu klären, ob die MAV-Mitglieder tatsächlich persönlich in Haftung genommen werden können.

Örtlich Beauftragte für den Datenschutz §36 DSGVO-EKD



- Bei verantwortlichen Stellen sind örtlich Beauftragte oder Betriebsbeauftragte für den Datenschutz (örtlich Beauftragte) zu bestellen, wenn bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, oder die Kerntätigkeit der verantwortlichen Stelle in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten besteht. Die Vertretung ist zu regeln.
- Die Bestellung kann sich auf mehrere verantwortliche Stellen erstrecken. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass mehrere verantwortliche Stellen zur gemeinsamen Bestellung eines örtlich Beauftragten verpflichtet werden.
- Soweit bei verantwortlichen Stellen keine Rechtsverpflichtung für die Bestellung von Personen als örtlich Beauftragte besteht, hat die Leitung die Erfüllung der Aufgabe in anderer Weise sicherzustellen.

Mitarbeitervertretung und Datenschutz



Analog zum Arbeitsschutz und der Arbeitssicherheit, kann man das Datenschutzgesetz, besonders als verantwortlich für die Einhaltung desselben, auch zur Durchsetzung von MAV-Forderungen, als Rechtsgrundlage nutzen.

Z.B. nach §30 MVG:

- Eigene Räume, mit entsprechender Ausstattung, separat verschlossen
- Abschließbare Schränke zur Dokumentenaufbewahrung
- Technische Ausstattung, z.B. eigener PC und Drucker
- Sichere Mailpostfächer für alle MAV-Mitglieder
- Usw.

Mitarbeitervertretung und Datenschutz



Auch sollte man nicht außer acht lassen, dass man das Datenschutzgesetz auch bei Fällen der Mitbestimmung im allgemeinen, mit einbeziehen kann.

Sollen z.B. Mitarbeitenden-Daten bei anderen Firmen gespeichert werden, so bedarf es eines Auftragsverarbeiter kurz AV-Vertrages (siehe §30 DSGVO-EKD), dieser sollte von der MAV geprüft werden. Oder die Einführung neuer Software, diese muss vorher einer Prüfung unterzogen werden.

Auch hier sollte die MAV Einblick in Prüfunterlagen erhalten, schon nur mit der Begründung die sich aus §40 MVG Absatz j) ergibt:

„Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,“



Informationen zum Datenschutz

Informationen zum Datenschutz der EKD

- Entschlüsseungen
- Handreichungen
- Kurzinformationen
- Kurzpapiere
- Muster

Finden Sie auf der Webseite des Beauftragten für den Datenschutz der EKD

<https://datenschutz.ekd.de>